

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum:	23. März 2010
Zahl:	-2V-BG-6380/3-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum:	23. März 2010
Zahl:	-2V-BG-6380/3-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

E-Mail: post@i1.bmwfj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 26. Feber 2010, GZ BMWFJ-40.590/0031-I/1/2010 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z 2 des Entwurfes (§ 365m Abs. 3 Z 2 et 3 GewO)

In der geltenden Fassung der Bestimmung des § 365m Abs. 3 Z 2 GewO 1994 wird der Immobilienmakler in pauschaler Weise erwähnt, im Rahmen der gegenständlichen Novelle soll dies mit der Wendung „und zwar im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter“ präzisiert werden. Gestützt auf die Norm des § 117 Abs. 2 GewO sind jedoch nicht bloß die Rechtsgeschäfte Miete und Kauf, sondern etwa auch der Tausch und die Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien (wie sie zB durch Timesharing-Verträge erworben werden) vom Berechtigungsumfang des Immobilienmaklers umfasst. Diese Tätigkeiten wären jedoch von der vorgeschlagenen Formulierung des § 365m Abs. 3 Z 2 GewO im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nicht erfasst. Die vorgeschlagene Fassung des § 365m Abs. 3 Z 3 GewO 1994, welche nun neben den Unternehmensberatern auch „sonstige Gewerbetreibende wie insbesondere Berechtigte hinsichtlich Büroarbeiten und Büroservice“ beinhalten soll, erscheint zu weit gefasst und auch zu unbestimmt, da eine Vielzahl von Gewerbetreibenden wie etwa Buchhalter, Immobilientreuhänder verschiedenster Ausübungsform, gewerbliche Vermögensberater und technische Büros hierunter denk- möglich subsumierbar wären.

Zu Z 4 des Entwurfes (§ 365n Z 4 lit. a sub lit. bb GewO):

Die Ergänzung dieser Vorschrift um „wichtige Vertreter politischer Parteien“ erscheint zu unbestimmt und bedürfte einer näheren Konkretisierung.

Zu Z 5 des Entwurfes (§ 365p Abs. 1 Z 2 GewO):

Den in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Novellierungsanordnung enthaltenen Ausführungen, wonach die gegenständliche Verpflichtung bereits im bisherigen Text implizit enthalten war und nun bloß konkretisiert wird, wird zugestimmt. Im Übrigen ist insbesondere zur vorliegenden Bestimmung auch auf die unten dargelegten allgemeinen Erwägungen zum gesamten Regelungskomplex der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verweisen.

Zu Z 6 des Entwurfes (§ 365p Abs. 1 Z 2a GewO):

Die Aufnahme einer neuen Verpflichtung für die Gewerbetreibenden, welche mittelbar auch eine weitere Überprüfungsobliegenheit der Gewerbebehörden mit sich bringt, kann in Ansehung der angespannten Personal – und Budgetsituation (siehe die untenstehenden allgemeinen Ausführungen) nicht befürwortet werden.

Zu Z 7 des Entwurfes (§ 365r Abs. 1 GewO):

Die vorgeschlagene Differenzierung hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einzelner Maßnahmen durch die Gewerbetreibenden ist inhaltlich zu begrüßen, da auf diesem Wege nunmehr klargestellt werden soll, dass die Anwendung von Sorgfaltsmaßnahmen niemals gänzlich entfallen darf. Gleichwohl würde die Erweiterung des Gesetzestextes auch zu einer Intensivierung der Verwaltungslasten für die Gewerbetreibenden und in Folge auch der Behörden führen, weswegen aus budgetären Erwägungen eine Streichung nahegelegt wird.

Zu Z 12 des Entwurfes (§ 365w GewO):

Der im Rahmen der gegenständlichen Novellierungsanordnung neu vorgesehene Auftrag an die Behörden, Statistiken über die Zahl der behördlichen Meldungen an die Meldestelle, die Zahl der wegen eines Verstoßes gegen § 366b geführten Verwaltungsstrafverfahren sowie die Höhe der verhängten Geldstrafen zu führen, beinhaltet als Konsequenz eine weitere Zu-

nahme der Personalbeanspruchung bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie der dem entsprechenden Kosten und kann daher nicht befürwortet werden.

Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Den innerhalb der erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf dargelegten bezüglichen Ausführungen, wonach die in Z 12 des Entwurfes neu vorgesehene Verpflichtung der Behörden zur Führung von Statistiken die im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ näher bezifferten Zusatzkosten veranlassen dürfte, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch die übrigen Änderungsvorschläge zufolge der von dieser avisierten Verkomplizierung des Normtextes zusätzliche, wiewohl an dieser Stelle mangels Erfahrungswerten nicht konkretisierbare Kostenfolgen gewärtigen lassen.

Allgemeine Erwägungen:

Losgelöst von den konkreten Detailfragen des gegenwärtig vorliegenden Gesetzesentwurfes sollen aus gegebenem Anlass allgemeine Überlegungen zum Komplex der Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 365m – 365z GewO) angestellt werden.

Die hier gegenständlichen, in die Gewerbeordnung nach und nach implementierten und mehrfach erweiterten Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfolgen wohl ein unbestreitbar anzustrebendes rechtspolitisches Ziel, doch müssen diese allerdings als der Systematik des Gewerberechtes insgesamt fremd betrachtet werden. Ebenso wie etwa bei den im selben Kontext zu nennenden Aufzeichnungs-, Beratungs- und Informationspflichten der Versicherungsvermittler (§§ 137 f ff GewO 1994) handelt es sich dabei nicht um gewerbliche Ausübungsvorschriften im traditionellen Sinne, sondern eher um die Bereiche des gerichtlichen Strafrechtes und des Zivilrechtes (u.a. hinsichtlich vorvertraglichen und vertraglichen Sorgfaltspflichten) zuzuordnende Angelegenheiten.

Die für die Vollziehung der genannten Vorschriften primär zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (§ 365 m Abs. 4 leg. cit.) sind nun insbesondere seit In-Kraft-Treten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 mit der Handhabung einer nahezu unüberschaubaren Vielzahl von Verwaltungsmaterien betraut, welche Reform die in Rede stehenden Behörden schon zum damaligen Zeitpunkt an die personellen, sachlichen und fachlichen Grenzen ihrer Belastbarkeit führte. Schon vor diesem Hintergrund muss die im vorliegenden Zusammenhang

der Geldwäschebekämpfung immer weiter fortschreitende Übertragung von zusätzlichen und zudem systemfremden Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden als nicht zielführend betrachtet werden. Zur adäquaten und Erfolg verheißenden Erfüllung der in Rede stehenden Aufgaben wären überdies subtile betriebswirtschaftliche Kenntnisse notwendig, über welche die Gewerbebehörden nicht verfügen und welche unter Bedachtnahme auf unabweisliche budgetäre Erwägungen auch nicht etwa im Wege der Aufnahme von zusätzlichem Personal bereit gestellt werden können.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind insgesamt an der Grenze ihrer personellen und organisatorischen Belastbarkeit angekommen, sodass viele behördliche Zuständigkeiten nur mehr rudimentär bis überhaupt nicht mehr wahrgenommen werden können. Hiezu zählt, hauptsächlich unter Bedachtnahme auf die fehlende Ausstattung mit betriebswirtschaftlich kundigem Personal sowie mit Blick auf die Betrauung gerade der Sachbearbeiter im Gewerbebereich mit mannigfaltigen Vollzugsaufgaben, vor allem der hier gegenständliche Komplex der Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die diesbezüglichen Normen haben inzwischen ein Maß an Detailtreue erreicht, welche sie vor dem Hintergrund des oben Dargelegten für die Gewerbebehörden unvollziehbar machen. Erfahrungen und Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden belegen, dass es sich dabei de facto um totes Recht handelt.

In Anbetracht all dieser Erwägungen wird an dieser Stelle nachdrücklich vorgeschlagen, den gesamten gegenständlichen Regelungskomplex der ihm ohnedies fremden Gestalt des Gewerberechtes zu entkleiden und einer für dessen Vollziehung fachlich und personell geeigneten Bundesbehörde, etwa der FMA oder der Finanzverwaltung, in die Zuständigkeit zu überweisen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig